

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1960

Nummer 5

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
8. 2. 60	Bekanntmachung der Landesregierung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen nach außen . . .	1100	13
25. 1. 60	Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG —	223	13
22. 12. 59	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten Köln erteilten Genehmigung vom 30. September 1895 — Nr. 1018, Amtsblatt Stück 41 — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Engelskirchen nach Marienheide und den hierzu ergangenen Nachträgen		15
4. 2. 60	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Dürren.		15
2. 2. 60	Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf		15

1100

Bekanntmachung der Landesregierung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen nach außen

Vom 8. Februar 1960

Die Landesregierung hat am 3. Februar 1960 folgenden Beschuß gefaßt:

Auf Grund des Artikels 57 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) wird die Befugnis, das Land Nordrhein-Westfalen nach außen zu vertreten, auf den Ministerpräsidenten übertragen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

— GV. NW. 1960 S. 13

223

Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG —

Vom 25. Januar 1960

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler

- (1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler betragen in der Regel:
1. a) in der Volksschule 18—32
 - b) in den Aufbauzügen der Volksschule 31—36
 2. in der Mittel-(Real-)schule 31—36
 3. in der höheren Schule 29—38
 4. a) in der Beruisschule 9—11
 - b) in der Berufsaufbauschule 35—40
 5. in der Berufsfachschule 35—40
 6. in der Fachschule 35—42
 7. a) in der Ingenieurschule für Maschinenwesen und der Ingenieurschule für Bauwesen ausschließlich der praktischen Übungen 32—38
 - b) in den anderen höheren Fachschulen 35—42

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler aus den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien für den Unterricht, den Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter

- (1) Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter betragen in der Regel:
- I. in den allgemeinbildenden Schulen
 1. in der Volksschule für
 - a) Lehrer 30
 - b) Lehrer an Sonderformen der Volksschule 28—24
 - c) Schulleiter 28—16
 - d) Ständige Vertreter der Schulleiter (Konrektoren) 28—24

2.	in der Mittel-(Real)-schule für		4.	in dem 11.—13. Schuljahr in der höheren Schule	25 Schüler
	a) Lehrer	28			
	b) Schulleiter	25—12	5.	a) in der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule und in der höheren Fachschule	28 Schüler
	c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	26—22		b) in der Ingenieurschule	35 Schüler
3.	in der höheren Schule für		6.	a) in der Hilfsschule	20 Schüler
	a) Lehrer	25		b) in den sonstigen Schulen der Sonderformen der Pflichtschule (Volksschule und Berufsschule)	12 Schüler
	b) Schulleiter	21— 6			
	c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Verwaltungsoberstudienräte)	23—18			
II. in den berufsbildenden Schulen					
1.	in der Berufsschule für		(2)	Die Klassenstärke in den Eingangsklassen der Volkschulen und der berufsbildenden Schulen sowie die Klassenstärke in den 5., 8., 11. Schuljahren der Mittel-(Real)-schulen und der höheren Schulen darf vom 1. April 1960 an die Schülerzahlen nach Absatz 1 nicht überschreiten. Die übrigen Klassen werden zunächst in der Klassenstärke des jeweils vorangegangenen Schuljahres weitergeführt. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.	
	a) Lehrer	28			
	b) Lehrer an Sonderformen der Berufsschule	26—24			
	c) Schulleiter	22— 6			
	d) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	22—12			
	e) Abteilungsleiter	26—18			
2.	in der Berufsaufbau-, Berufsfach- und Fachschule für		(3)	Die Klassenstärken nach Absatz 1 können unterschritten werden, wenn die Zahl der Schüler so gering ist, daß eine Klasse mit der nach Absatz 1 zulässigen Schülerzahl nicht gebildet werden kann.	
	a) Lehrer	28			
	b) Schulleiter	25—12			
	c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	24—20			
3.	in der Ingenieurschule für Maschinenwesen und der Ingenieurschule für Bauwesen für		(4)	In den Schulen dürfen nicht mehr Klassen eingerichtet werden, als sich bei einer Teilung der Gesamtzahl der Schüler der Schule, eines Schulzweiges oder einer Abteilung durch die nach Absatz 1 zulässige Klassenstärke ergeben; dabei ist die Zahl der Klassen in den Volkschulen bis zu 7 Klassen einschließlich auf ganze Zahlen aufzurunden und in allen anderen Schulen auf ganze Zahlen abzurunden oder aufzurunden. Weitere Klassen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. In den Mittel-(Real)-schulen und in den höheren Schulen sind die zulässigen Klassen für jede Stufe nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 gesondert zu errechnen.	
	a) Lehrer	25			
	b) Schulleiter	10— 6			
	c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Oberbauräte)	21—18			
	d) Abteilungsleiter	22—20			
4.	in den anderen höheren Fachschulen für		(5)	Die Klassenstärken können in der Berufsschule, in der Berufsfachschule, in der Fachschule, in der höheren Fachschule und in den Sonderformen der Pflichtschulen anders festgesetzt werden, soweit die Eigenart der Ausbildung dies erfordert; die Entscheidung trifft der Kultusminister.	
	a) Lehrer	25			
	b) Schulleiter	18— 6			
	c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	21—18			
5.	in der berufsbildenden Schule, die mehrere der Schulen nach Ziffer 1, 2 und 4 umfaßt, für				
	a) Schulleiter	22— 6			
	b) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	22—12			
	c) Abteilungsleiter	26—18			

(2) Im einzelnen setzt der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter nach den pädagogischen Bedürfnissen fest. Die Besonderheiten der Schulform, die Größe der Schule, das Lebensalter sowie die Sonderaufgaben und die Verwendung der Lehrer und Schulleiter sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3

Klassenstärken, Klassenteilungen und Einrichtung neuer Klassen vom 1. Oktober 1959 bis zum 31. März 1960

In der Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 31. März 1960 werden die Klassen aller Schulen in der bisherigen Klassenstärke weitergeführt. Klassenteilungen und die Einrichtung neuer Klassen bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Lehrerstellen im Landeshaushalt veranschlagt sind.

§ 4

Klassenstärken vom 1. April 1960 an

(1) Die Klassenstärken betragen vom 1. April 1960 an im Grundsatz:

1.	in der Volksschule	40 Schüler
2.	in dem 5.—7. Schuljahr in der Mittel-(Real)-schule und in der höheren Schule	40 Schüler
3.	in dem 8.—10. Schuljahr in der Mittel-(Real)-schule und in der höheren Schule	35 Schüler

4. in dem 11.—13. Schuljahr in der höheren Schule | 25 Schüler |

5.

- a) in der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule und in der höheren Fachschule
- b) in der Ingenieurschule

6.

- a) in der Hilfsschule
- b) in den sonstigen Schulen der Sonderformen der Pflichtschule (Volksschule und Berufsschule)

(2) Die Klassenstärke in den Eingangsklassen der Volkschulen und der berufsbildenden Schulen sowie die Klassenstärke in den 5., 8., 11. Schuljahren der Mittel-(Real)-schulen und der höheren Schulen darf vom 1. April 1960 an die Schülerzahlen nach Absatz 1 nicht überschreiten. Die übrigen Klassen werden zunächst in der Klassenstärke des jeweils vorangegangenen Schuljahres weitergeführt. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.

(3) Die Klassenstärken nach Absatz 1 können unterschritten werden, wenn die Zahl der Schüler so gering ist, daß eine Klasse mit der nach Absatz 1 zulässigen Schülerzahl nicht gebildet werden kann.

(4) In den Schulen dürfen nicht mehr Klassen eingerichtet werden, als sich bei einer Teilung der Gesamtzahl der Schüler der Schule, eines Schulzweiges oder einer Abteilung durch die nach Absatz 1 zulässige Klassenstärke ergeben; dabei ist die Zahl der Klassen in den Volkschulen bis zu 7 Klassen einschließlich auf ganze Zahlen aufzurunden und in allen anderen Schulen auf ganze Zahlen abzurunden oder aufzurunden. Weitere Klassen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. In den Mittel-(Real)-schulen und in den höheren Schulen sind die zulässigen Klassen für jede Stufe nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 gesondert zu errechnen.

(5) Die Klassenstärken können in der Berufsschule, in der Berufsfachschule, in der Fachschule, in der höheren Fachschule und in den Sonderformen der Pflichtschulen anders festgesetzt werden, soweit die Eigenart der Ausbildung dies erfordert; die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 5

Richtzahlen

(1) Unter Berücksichtigung der den Schülern zu erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden und der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer werden folgende Richtzahlen festgesetzt:

1.	in der Volksschule	1,0 Lehrer je Klasse
2.	in der Mittel-(Real)-schule	1,5 Lehrer je Klasse
3.	in der höheren Schule	1,6 Lehrer je Klasse
4.	in der Berufsschule	0,4 Lehrer je Klasse
5.	in der Berufsfachschule und Fachschule	1,5 Lehrer je Klasse
6.	in der Ingenieurschule und in den anderen höheren Fachschulen	1,7 Lehrer je Klasse

(2) Wenn die Anwendung der für die Schulform festgesetzten Richtzahl für Sonderformen einer Schulform, für einzelne Schultypen oder für Versuchsschulen mehr oder weniger Lehrerstellen ergibt, als zur Erteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler erforderlich sind, so ist die Richtzahl so festzusetzen, daß der Unterrichtsbedarf gedeckt werden kann. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 6

Errechnung der Lehrerstellen

Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der in der einzelnen Schule nach § 3 oder § 4 ermittelten Klassen mit der für die Schulform festgesetzten Richtzahl vervielfacht wird. Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen sind im Bereich des Schulträgers, und zwar für jede Schulform getrennt, zusammenzählen und auf ganze Zahlen aufzurunden; das Ergebnis ist vom Schulträger an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

§ 7
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1962.

Düsseldorf, den 25. Januar 1960

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
S ch ü t z
— GV. NW. 1960 S. 13.

- c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

Die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 30. September 1895 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1959

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage
Dr. Beine

— GV. NW. 1960 S. 15.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten Köln erteilten Genehmigung vom 30. September 1895 — Nr. 1018, Amtsblatt Stück 41 — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Engelskirchen nach Marienheide und den hierzu ergangenen Nachträgen

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft A. G. in Niederséßmär, als Rechtsnachfolgerin des Kommunalverbandes des Kreises Gummersbach, die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Übergabegleis im Bundesbahnhof Engelskirchen nach dem Bahnhof Engelskirchen-Ost bis zum 31. Dezember 1967 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlängert:

1. Die Oberbergische Verkehrsgesellschaft A. G. ist berechtigt und verpflichtet, im Übergangsverkehr zur Deutschen Bundesbahn zwischen dem Übergabebahnhof Engelskirchen und der öffentlichen Ladestelle sowie den Anschließern Güterverkehr zu betreiben.
2. Zur Zugförderung sind Dampflokomotiven und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zugelassen.
Die Spurweite beträgt 1,435 m.
3. Die Eisenbahn unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.
4. Die Oberbergische Verkehrsgesellschaft A. G. ist verpflichtet,
 - a) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - b) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
 - c) die unter a) und b) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
5. Unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen sind der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzugeben.
6. Die Oberbergische Verkehrsgesellschaft A. G. ist verpflichtet,
 - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich die Übertragung der aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 und den dazu ergangenen Nachträgen erwachsenen Rechte und Pflichten vom Kreis Düren auf die Dürener Kreisbahn Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Düren.

Düsseldorf, den 4. Februar 1960

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage
Dr. Beine

— GV. NW. 1960 S. 15.

Bekanntmachung

einer Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf

Als Nachfolger für den nach Erreichen der Altersgrenze am 1. Januar 1960 in den Ruhestand getretenen Direktor Kurt Henseler ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz

Verwaltungsberrat Dr. Werner Bormann, Berlin, zum Mitglied der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gewählt worden. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Wahl bestätigt.

Die zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz berechtigten Mitglieder der Geschäftsführung sind somit:

1. Direktor Albrecht Otto Füllé, Düsseldorf (Vorsitzender der Geschäftsführung),
2. Direktor Wilhelm Wessel, Haan (Rhld.),
3. Direktor Dr. Werner Bormann, Düsseldorf.

Düsseldorf, den 2. Februar 1960

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
Der Vorstand
Dr. Reermann, Vorsitzender

— GV. NW. 1960 S. 15.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.